



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

278

Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung und Heilung des Bebauungsplanes B-Gö 07 „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ 278

Öffentliche Bekanntmachungen

279

Öffentliche Bekanntmachung der neu gefassten Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ 279
Aufforderung an Nutzungsrechtinhabern von Grabstätten 281
Tagesordnung der 25. Sitzung des Stadtrates Jena 281

Öffentliche Ausschreibungen

283

Gemeinschaftsschule „An der Trießnitz“ – Ausstattung Naturwissenschaften 283
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für den Zeitraum 2022-2024 283

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 26. August 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. September 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung und Heilung des Bebauungsplanes B-Gö 07 „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“

- beschl. am 16.06.2021, Beschl.-Nr. 21/0866-BV

001

Für das Gebiet des Bebauungsplanes „B-Gö 07 „Jena 21 – Technologiepark Jena Südwest“ wird ein Verfahren zur zweiten einfachen Änderung und Heilung der getroffenen Festsetzungen eingeleitet. Planungsziele sind:

- das Anpassen der aus Schallschutzgründen festgesetzten (zusätzlichen) richtungsabhängigen Immissionskontingente an die aktuelle Gesetzeslage auf Bundesebene unter Beachtung einschlägiger Urteile;
- das Festlegen der Gesamt-Immissionswerte für neu zu untersuchende maßgebliche Immissionsorte unter Berücksichtigung aktueller städtebaulicher Zielstellungen der Stadt;
- die geringfügige städtebauliche Korrektur der in Bezug auf Werbeanlagen und Einfriedungen getroffenen Festsetzungen;
- die Übernahme der im Zuge der ersten Änderung angepassten zulässigen Gebäudehöhen in die Planzeichnung;
- die zeichnerische Übernahme der geänderten Führung des im Plangebiet neu angelegten Geh-/Radweges;
- der Abgleich von im Ursprungsplan zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten mit bereits erfolgten Neupflanzungen.

002

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Göschwitz, Flur 2:

Flurstücke: 132/25, 148/2 (teilweise), 148/7, 148/8 (teilweise), 155/3, 155/6, 155/7 (teilweise), 175/10, 175/13, 175/14, 175/17, 175/18, 175/23, 175/24, 175/25, 175/26 (teilweise), 175/27, 182/3, 182/8, 186/5, 186/36, 186/48, 186/52, 186/55, 186/56, 186/67, 186/70, 186/71, 186/76, 186/78, 186/79, 186/81, 186/82, 186/84, 186/86, 186/88, 186/91, 186/92, 186/93, 186/94, 186/95, 186/96, 186/97, 491, 492, 493/2, 494

Gemarkung Winzerla, Flur 2:

Flurstücke: 21/4, 36/1 (teilweise), 37/1 (teilweise), 55/10, 55/12, 55/15, 55/16, 55/17, 55/18, 55/19, 55/21, 59/7, 59/9, 60/10, 60/12, 60/18, 60/19, 60/21, 60/23, 60/24, 60/25, 62/9, 62/12, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 62/28, 62/29, 62/30, 62/31

Gemarkung Winzerla, Flur 6:

4/2

Gemarkung Winzerla, Flur 7:

52/14 (teilweise)

Begründung:

Im Februar 2012 hat die Stadt Jena für das damals brach liegende Areal rund um das ehemalige Zementwerk zwischen Winzerla und Göschwitz einen Bebauungsplan für die Ansiedlung technologieorientierter Gewerbebetriebe zur Satzung gebracht. Zwischen der Grenzstraße im Norden, der Rudolstädter Straße im Westen, der Bahnstrecke München - Berlin im Osten und der Straße Am Zementwerk im Süden wurden rund 18 ha Bauland ausgewiesen. Das Gebiet wurde auf der Grundlage dieser Planung städtebaulich neu geordnet

und verkehrlich erschlossen. Der größte Teil der ursprünglich kommunalen Flächen wurde zum Zwecke der Bebauung veräußert. Mittlerweile haben sich im Geltungsbereich der Planung 18 Unternehmen neu angesiedelt.

Mit Rücksicht auf die im Gebiet selbst und außerhalb gelegene schutzwürdige Bestandsbebauung wurden 2013 im Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Das Plangebiet wurde zu diesem Zweck in 10 Teilgebiete gegliedert, von denen unterschiedlich hohe Schallemissionen ausgehen dürfen (Kontingentierung). Die gewerblichen Nutzungen können so im Plangebiet schalltechnisch optimal platziert, die Bestandsbebauung kann optimal geschützt werden.

Im Jahr 2019 hat das BVerwG Leipzig ein für die Planung wesentliches Urteil gefasst. Es hat bestimmt, dass mindestens eine Teilfläche eines planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebietes eine „nicht kontingentierbare“ Fläche sein muss, auf der sich „jedweder“ nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb ansiedeln kann. Da der bereits 2013 zur Rechtskraft gelangte B-Plan „Jena21 – Technologiepark Südwest“ eine solche Fläche bislang nicht vorhält (und laut damaliger planerischer Zielstellung auch nicht vorhalten sollte), muss davon ausgegangen werden, dass der bisher rechtswirksame B-Plan - wie die meisten derartigen B-Pläne in der Bundesrepublik - wegen dieses „Mangels“ im Zuge einer gerichtlichen Überprüfung als „nichtig“ beurteilt werden würde. Da solch eine Überprüfung für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, soll der „Mangel“ im Wege einer Plananpassung geheilt werden.

Mit Urteil von 2020 hat das OVG Nordrhein-Westfalen klargestellt, was eine „unkontingentierbare“ GE-Teilfläche ist. Die Emissionskontingente einer derartigen Fläche müssen den Anforderungen der DIN 18005 sowie der TA Lärm für gewerbliche Nutzungen entsprechen. Die Teilfläche muss darüber hinaus mindestens 5.000 qm groß sein. Dieser statistische Durchschnittswert moderner Gewerbebetriebe wurde bereits früher von verschiedenen Gerichten und Sachverständigen als „GE-typische“ bzw. „regelmäßige Mindestgröße“ benannt.

Die im B-Plans „Jena21 – Technologiepark Südwest“ ausgewiesenen Basispegel genügen den gerichtlichen Ansprüchen. Mit dem Ziel, die Ansiedlung der gewünschten Betriebe zusätzlich zu fördern, wurden den einzelnen Teilflächen jedoch - in Abhängigkeit von der Lage der Teilflächen im Gebiet und ihrem Abstand zur nächsten schutzwürdigen Nutzung - gewisse Zusatzkontingente zugewiesen. Wird die vom Gericht geforderte Ausweisung einer nicht kontingentierten Teilfläche vorgenommen, müssen diese Zusatzpegel rechnerisch überprüft und ggf. angepasst werden.

Bislang hat keiner der neu angesiedelten Betriebe die zugewiesenen Zusatz-Kontingente in Anspruch genommen oder gar einen über die Forderungen der Gerichte hinausgehenden Emissions-Bedarf erkennen lassen. Auch die Basis-Kontingente werden nicht erreicht. Mit Blick auf weitere Neuansiedlungen oder eventuelle Betriebserweiterungen lässt sich ein entsprechender Bedarf allerdings nicht gänzlich ausschließen. Die Heilung der Planung erfolgt mithin aus Gründen der Rechtssicherheit.

Die nicht kontingentierte Teilfläche soll vorzugsweise in unmittelbarer Nähe zur Bahn und ungefähr mittig im Plangebiet ausgewiesen werden. Sie soll die vom Gericht erwähnte Mindestgröße (5.000 m²) haben. Ihre Position kann dabei rechnerisch so optimiert werden, sodass schutzwürdige Immissionsorten außerhalb und innerhalb des Plangebietes noch besser als mit den Ursprungsfestsetzungen aus 2013 geschützt werden. Mit den geänderten Festsetzungen werden etwa auch Betriebswohnungen im östlich der Bahn gelegenen Gewerbegebiet „Göschwitz“ zulässig. Darüber hinaus können vorhandenen (z.B. Ortslage Göschwitz) und/oder perspektivisch zu realisierende Wohngebiete (z.B. Theobald-Renner-Straße) von der Anpassung profitieren.

Die in Beschlusspunkt 002 genannten Flurstücke werden derzeit auf ihre Betroffenheit von den Planänderungen hin untersucht. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung keine Betroffenheit, wird der Geltungsbereich der Planung entsprechend verkleinert. Für die im Ursrungsplan in einem zweiten Geltungsbereich ausgewiesene Ausgleichsfläche besteht kein Plan-Erfordernis. Sie wird nicht Gegenstand der Änderungs-Planung.

Sofern nach Vorliegen der gutachterlichen Berechnungsergebnisse die erforderlichen Voraussetzungen erkennbar sind, soll das Planverfahren auf der Rechtsgrundlage des § 13 BauGB (Einfache Änderung/Ergänzendes Verfahren) geführt werden.

Die betroffenen Ortsteilräte wurden telefonisch sowie per E-Mail über die Absicht der Verwaltung, ein Planänderungsverfahren einzuleiten, informiert und um Meinungsbildung gebeten. Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionslage sollen sie im Rahmen des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses gehört werden.

Da der zu ändernde B-Plan bereits rechtskräftig ist und keine Änderung oder Neuaufnahme klimarelevanter Festsetzungen erfolgen soll, hat die Beschlussvorlage keine Klimarelevanz.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der neu gefassten Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“

Am 28. April 2021 hat der Stadtrat der Stadt Jena für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ eine Veränderungssperre erlassen. Mit Datum vom 14. Juli 2021 hat der Stadtrat die erlassene Veränderungssperre unter der Beschlussnummer 21/0980-BV auf der rechtlichen Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) i.V.m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), wie folgt neu gefasst:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“

§ 1 – Verfahrensziel

Ziel des Erlasses der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet ist die Sicherung des Bauleitplanverfahrens B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“, dessen Einleitung der Stadtrat der Stadt Jena am 28.04.2021 beschlossen hat.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst ein Gebiet zwischen der Lobedaer Straße und der Göschwitzer Straße sowie der Saale im Osten. Ihr Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er enthält folgende Flurstücke der Gemarkung Burgau:

Flur 1: Flurstücke 12/16, 12/18, 12/22, 12/31 und 12/32;
Flur 5: Flurstücke 3/10, 3/13, 3/14, 5/9, 5/11, 45/32, 46/3, 46/6, 46/8, 46/15, 46/16, 46/19 (teilweise), 48/4, 48/11, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/5, 49/6, 49/8, 50/16, 50/19, 50/21, 50/24, 50/25, 51/9, 51/11, 51/12 teilweise, 63 (teilweise), 64/2.



§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 – Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Jena durch ihre Baugenehmigungsbehörde.

§ 5 – Nicht betroffene Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Jena nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die neugefasste Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ wird hiermit nach § 16 Abs. (2) BauGB, § 21 Abs. (1) ThürKO i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Jena ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt nach § 16 Abs. (2) Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 Abs. (2) Satz 2 ThürKO mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ist die Satzung über die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 26.08.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)

Aufforderung an Nutzungseinhaber von Grabstätten

Die Nutzungseinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 15.11.2017 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Fleischer, Heinz	Feld 3, UW, Nr. 230	NR: unbekannt
------------------	------------------------	---------------

FRIEDHOF AMMERBACH

Schlöhlein, Wilfried	Feld A, UW, Nr. 118	NR: unbekannt
----------------------	------------------------	---------------

Tagesordnung der 25. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 08.09.2021 um 17:15 Uhr** findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

(Beginn: 17:15 Uhr bis 19:00 Uhr)

Pause

(19:30 Uhr bis 21:30 Uhr)

6. Bestätigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Stadtrates am 27.04.2021 - öffentlicher Teil -
7. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 21. Sitzung des Stadtrates am 28.04.2021 - öffentlicher Teil -
8. Information des Oberbürgermeisters über die Berufung des Nachfolgekandidaten Herrn Lutz Jacob
9. Bürgerfragestunde
10. Fragestunde
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen der Stadt Jena
Vorlage: 21/1040-BV
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neubesetzung im Klimaschutz-Beirat
Vorlage: 21/1028-BV
13. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 21/1062-BV
14. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung in den Gremien
(Vorlage wird nachgereicht)
15. Große Anfrage CDU-Fraktion zu "Stadt-Umland-Kooperationen"
(Anfrage wird nachgereicht)
16. Aussprache zur Großen Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur "Vorbereitung der Stadt Jena auf die Folgen des Klimawandels"
(Anfrage vom 27.04.2021 TOP 4 und Beantwortung vom 16.06.2021 TOP 9)
(Wiedervorlage vom 14.07.2021 TOP 8)
Vorlage: GA/B90/04/2021
17. Aussprache zur Großen Anfrage Fraktion DIE LINKE. zur Wohnungslosigkeit in Jena – Situation, Hilfe und Alternativen
(Anfrage vom 27.04.2021 TOP 5 und Beantwortung vom 14.07.2021 TOP 9)
Vorlage: GA/Linke/04/2021
18. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Jena für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie haushaltswirtschaftlichen Sperre von

- Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena
Vorlage: 21/1047-BE
19. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Flächenentwicklung in Jena (vorher: Begrenzung des Verkaufs von kommunalen Boden) (Wiedervorlage vom 27./28.04.21 TOP 31, 19.05.21 TOP 12, 16.06.21 TOP 22 und 14.07.21 TOP 17)
Vorlage: 21/0847-BV
20. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Prämissen für den neuen Nahverkehrsplan (Wiedervorlage vom 16.06.21 TOP 28 und 14.07.21 TOP 18)
Vorlage: 21/0932-BV
21. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Aussetzung der Erhöhung der Nahverkehrstarife 2021 (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 30)
Vorlage: 21/0944-BV
22. Beschlussvorlage Bündnis 90/Die Grünen - Müll- und Deponieflächen in der Natur um Jena und im Stadtgebiet aufarbeiten (Wiedervorlage vom 02.10.19 TOP 30, 15.07.20 TOP 30 und 14.07.21 TOP 19)
Vorlage: 19/0155-BV
23. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Fahrradparkhaus für Jena (Wiedervorlage vom 19.05.21 TOP 29 und 14.07.21 TOP 20)
Vorlage: 21/0891-BV
24. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Regelungen zur Vermeidung von sexistischer Werbung in Jena (Wiedervorlage vom 24.03.21 TOP 40 und 14.07.21 TOP 21)
Vorlage: 21/0809-BV
25. Beschlussvorlage AFD-Fraktion - Gezielter gegen Graffiti-Schmierereien vorgehen (Wiedervorlage vom 27./28.04.21 TOP 28 und 14.07.21 TOP 23)
Vorlage: 21/0844-BV
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statusbericht 01 Smart City Projekt Jena (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 35)
Vorlage: 21/0947-BE
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht der Arbeitsgruppe Raumlufte (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 36)
Vorlage: 21/0929-BE
28. Beschlussvorlage AFD-Fraktion - Pilotprojekt autonom fahrende Kleinbusse (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 29)
Vorlage: 21/0987-BV
29. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Frühwarnsystem für Investitionskostensteigerungen (Wiedervorlage vom 19.05.21 TOP 27, 16.06.21 TOP 18 und 14.07.21 TOP 16)
Vorlage: 21/0882-BV
30. Beschlussvorlage der Fraktionen der FDP, DIE LINKE., CDU - Wiederherstellung Parkplätze Moritz-Seebeck-Straße (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 28)
Vorlage: 21/0984-BV
31. Beschlussvorlage der Fraktionen SPD und CDU - Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena - neue Gartenstadtprojekte unterstützen (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 32)
Vorlage: 21/0989-BV
32. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Angebot an Outdoor-Sportanlagen in Jena erweitern (Wiedervorlage vom 16.06.21 TOP 26)
hier: Austauschblatt
Vorlage: 21/0928-BV
33. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Vom Ulmer Modell zum Jenaer Modell (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 27)
Vorlage: 21/0977-BV
34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.03.2021 (Quartalsbericht 1/2021) (Wiedervorlage vom 14.07.21 TOP 34)
Vorlage: 21/0976-BE
35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.06.2021 (Quartalsbericht 2/2021)
Vorlage: 21/1052-BE
36. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Stellen- und Personalausgabenentwicklung 2015 - 2023 (Wiedervorlage vom 22.01.20 TOP 33 und 19.02.20 TOP 23)
Vorlage: 19/0280-BE
37. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Jena GmbH
Vorlage: 21/1032-BV
38. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Konzernabschluss 2020 der Stadtwerke Jena GmbH
Vorlage: 21/1033-BV
39. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Vorlage: 21/1031-BV
40. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2020
Vorlage: 21/1023-BV
41. Beschlussvorlagen Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2020 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte - Förderung Wohnen gGmbH
Vorlage: 21/1035-BV

- 42. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionserklärung zum 01.01.2022
Vorlage: 21/1045-BV
- 43. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Tempo 30" beitreten - für mehr Sicherheit, weniger Lärm und bessere Luft!
Vorlage: 21/1064-BV
- 44. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Hochwasserkonzept für die Stadt Jena
Vorlage: 21/1063-BV
- 45. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Entwicklung seniorengerechtes Wohnen und Betreuung
Vorlage: 21/1066-BV

Es ist sichergestellt, dass die Sitzung nach den Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS CoV 2 – gültig ab 24. August 2021 – erfolgt.

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2021-ÖA-SV-05

für die Leistung

Gemeinschaftsschule „An der Trießnitz“ – Ausstattung Naturwissenschaften

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=395811>

Angebotsfrist: 21.09.2021/ 12:00 Uhr
Bindefrist: 01.12.2021



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1537-2021 für den Vergabegegenstand nach UvgO

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für den Zeitraum 2022-2024

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=411117>

Angebotsfrist: 23.09.2021, 10:00 Uh

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Tel. 03641 / 492063

Fax 03641 / 492038

E-Mail: amtsblatt@jena.de

Am Anger 15

Postfach 100338

07743 Jena

07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)